

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen der GELSENWASSER AG

Stand 07/2026

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sind Bestandteil des Vertrags und gelten für sämtliche Bestellungen („Vertragsleistungen“) über Dienstleistungen, Werkleistungen oder Kaufgegenstände und gelten ausschließlich in Verbindung mit den jeweiligen Einkaufsbedingungen für die vorgenannten Vertragsleistungen. Der Auftragnehmer (AN) erbringt Leistungen für die GELSENWASSER AG oder mit der GELSENWASSER AG gem. §§ 15 AktG verbundene Unternehmen, die jeweils als Betreiber kritischer Infrastruktur der NIS 2-RL/BSIG und CER-Richtlinie/KRITIS-DachG unterfallen. Sie gelten auch soweit die GELSENWASSER AG oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses im Namen und auf Rechnung eines Dritten tätig wird, und zwar zwischen diesem Dritten und dem Auftragnehmer. Sie gelten ergänzend zu den Regelungen der weiteren Einkaufsbedingungen sowie des Vertrags soweit die Parteien schon speziellere Bedingungen vereinbart haben. Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen des AN werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber (AG) der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Ist der AN hiermit nicht einverstanden, so hat er den AG auf diesen Umstand unaufgefordert hinzuweisen.

In diesen AEB werden personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen, weiblichen oder geschlechtsneutralen Form verwendet. Diese Formen umfassen jeweils alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers). Die gewählte Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine Wertung.

2. Leistungsumfang

2.1 Ergänzend zu den im Software-Pflege-Vertrag aufgeführten Leistungen erbringt der Auftragnehmer (AN) insbesondere folgende Zusatzleistungen:

- Vermeidung und Beseitigung von Mängeln der Software-Programme
- Vermeidung und Beseitigung von Mängeln einschl. Aktualisierung der Software-Programmdokumentation/en
- Unterstützung des AG durch telefonische Beratung/Hilfestellung
- Lieferung neuer Software-Programmversionen (insbesondere Updates, Upgrades, Releases usw.) einschl. Software-Programmdokumentation/en.
- Bei Software-as-a-Service (SaaS)-Leistungen umfasst dies zusätzlich den Betrieb der Software, die laufende Wartung, Fehleranalyse und -behebung, Bereitstellung der aktuellen Versionen sowie die Sicherstellung der Zugriffsmöglichkeit und Betriebsbereitschaft.

2.2 Die Leistungen haben unverzüglich innerhalb der gemeinsam vereinbarten angemessenen Frist zu erfolgen. Die Leistungen haben jeweils im Einvernehmen mit dem AG unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange zu erfolgen. Bei SaaS-Leistungen gilt dies insbesondere auch für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und Verfügbarkeit.

2.3 Der AN wird dem AG neue Software-Programmversionen einschließlich deren Dokumentation unaufgefordert zur Verfügung stellen. Bei SaaS-Leistungen erfolgt die Bereitstellung durch Einspielung der neuen Version in die Betriebsumgebung; der AG ist über wesentliche Änderungen rechtzeitig zu informieren.

2.4 Sämtliche Kosten für die o. a. Leistungen sind mit der Vergütung des Software-Pflege-Vertrages abgegolten. Sofern die Parteien keine abweichenden Regelungen getroffen haben, gilt dies bei SaaS-Leistungen auch für Betrieb, Wartung, Updates, Fehlerbehebung und Bereitstellung der Software.

2.5 Wird eine neue Software-Programmversion vom AG eingesetzt, hat der AN ausreichende Personalkapazitäten vorzuhalten, um das Personal des AG ggf. rechtzeitig in die neue Software-Programmversion einzuweisen. Bei SaaS-Leistungen gilt dies entsprechend für wesentliche funktionale Änderungen oder Releases.

2.6 Auf Verlangen des AG übernimmt der AN die Anpassung der Software-Programme an geänderte oder neue Anlagen, Geräte oder Grundsoftware-Systeme oder an geänderte Nutzungserfordernisse. Der AN hat in diesem Zusammenhang die Software-Programmdokumentation entsprechend anzupassen oder zu ergänzen. Bei SaaS-Leistungen umfasst dies insbesondere auch Anpassungen der Konfiguration, Schnittstellen sowie der Betriebsumgebung. Alle erforderlichen Leistungen, sowohl vom AG als auch vom AN, werden gemeinsam festgelegt und bilden die Basis für das vom AN zu erstellende Angebot. Im Bedarfsfall erfolgt ein separater Vertragsschluss zwischen den Parteien gemäß Inhalt der Ziffer „Regelungen für die Vertragsanbahnung und den Vertragsschluss“ der gemäß Vertrag vereinbarten AEB über Dienstleistungen, Werkleistungen oder Kaufgegenstände.

3. Beschaffenheitsgarantie

Der AN übernimmt für die Dauer des Vertrags die Garantie, dass seine Leistungen die vertraglich vereinbarten besonderen Beschaffenheitsmerkmale haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Programme aufheben oder mindern. Bei SaaS-Leistungen umfasst dies insbesondere die Garantie der vereinbarten Verfügbarkeit, Performance, Betriebsstabilität sowie der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung.

4. Vertragsdauer und Kündigung

4.1 Sofern nicht im Rahmen der Bestellung des AG anderslautend vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Dauer.

4.2 Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen, frühestens jedoch 12 Monate nach dem im Vertrag festgesetzten Beginn des Vertragsverhältnisses. Im Übrigen richtet sich das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die vereinbarte Verfügbarkeit, Betriebsleistung oder Datensicherheit bei SaaS-Leistungen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.